

Merkblatt	MB 02 / 01	Jun. 2025	 Bau-Überwachungsverein e.V.
Organisatorisches		Seite 1 von 1	

## Der Bauwerksbestand – Erfassung, Einordnung und Prüfprogramm

### 1. Die Erfassung des Bauwerksbestandes

Die Grundvoraussetzung für das erfolgreiche „Bauwerksmanagement“ ist die genaue Kenntnis des Bauwerksbestandes im eigenen Verantwortungs-/Zuständigkeitsbereich. Je nach Organisationseinheit (z.B. Kommune, Betrieb etc.) kann sich der Bauwerksbestand aus den unterschiedlichsten Bauwerksarten des Hoch- und Ingenieurbaus [1] zusammensetzen. In einem sogenannten Bauwerksverzeichnis werden die Bauwerke einschließlich Detailangaben wie z. B. Baujahr, Bauart, Umbau-/Instandsetzungsmaßnahmen, Prüfzyklen und verantwortliche Person/Einheit, etc. aufgelistet. Nähere Angaben zum Umfang der zu erfassenden Bauwerksdaten kann [2] entnommen werden.

Es ist aus den verschiedensten Gründen möglich, dass Zuständigkeitsgrenzen durch ein Bauwerk verlaufen (z.B.: Die Überführung eines Feldwegs über eine Bahnlinie der DB. Das Bauwerk kann vom Fundament bis zum Lager in die Zuständigkeit der DB und der Überbau in die der Kommune fallen). Liegt eine Zuständigkeitsgrenze innerhalb eines Bauwerks, erfordert es die lückenlose Abstimmung zwischen den verantwortlichen Zuständigkeitsbereichen und den ggf. unterschiedlichen Regelwerken.

### 2. Die Einordnung des Bauwerksbestandes

Im Wesentlichen wird zwischen Ingenieurbauwerken und Bauwerken des Hochbaus unterschieden. Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen fallen in den Anwendungsbereich der DIN 1076 [1]. Neben den unterschiedlichen Bauwerksarten wie Brücken, Verkehrszeichenbrücken, Tunnel, Trog-, Stütz-, Lärmschutz- und sonstige Ingenieurbauwerke, können ggf. weitere Kriterien wie Abmessungen entscheidend für die Einordnung sein [3].

Bauwerke des Hochbaus werden nach VDI 6200 behandelt (vgl. u.a. <https://new.bauueberwachungsverein.de/experten/arbeitskreise>).

Weitere Regelwerke anderer Geltungsbereiche wie zum Beispiel Abwassertechnische Anlagen und Schornsteine können maßgebend sein und sind entsprechend anzuwenden.

### 3. Das Prüfprogramm

Über die Zuordnung eines Bauwerkes in den Anwendungsbereich der DIN 1076 leiten sich die einzelnen aufeinander abgestimmten Prüf- und Überwachungsarten sowie der Prüfintervalle ab. Unter Umständen kann es aus organisatorischen Gründen sinnvoll sein, Prüfintervalle mehrerer benachbarter Bauwerke aufeinander abzustimmen, um beispielsweise innerhalb einer Verkehrsrechtlichen Anordnung, mit einer Zugangstechnik (Hubarbeitsbühne / Brückenuntersichtsgerät) mehrere Maßnahmen / Prüfungen abwickeln zu können.

Sinnvollerweise sind die Fälligkeiten mit einer Erinnerungsfunktion zu hinterlegen. Hierzu ist ein entsprechender Vorlauf für die Ausschreibung und/oder Vergabe zu berücksichtigen.

Innerhalb des Merkblattes zitierte Normen, Richtlinien und Merkblätter des BÜV:

[1] DIN 1076:1999-11 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen - Überwachung und Prüfung

[2] ASB-ING: 2013 Straßeninformationsbank, Teilsystem Bauwerksdaten, BASt.

[3] BÜV-Merkblatt 01/02 "Was ist zu prüfen und zu überwachen?"